

**Satzung**  
**über den Radverkehrsrat und**  
**die Radverkehrsbeauftragte oder den Radverkehrsbeauftragten**  
**des Kreises Segeberg (Satzung Radverkehrsrat)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, GVOBl., S. 153), wird nach Beschlussfassung des Kreistages Segeberg vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

**§1 Zusammensetzung und Auftrag**

- (1) In den Radverkehrsrat des Kreises Segeberg sind Personen zu berufen, die in Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsförderung besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Kreisverwaltung und im Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ein besonderer Beratungsbedarf besteht.
- (2) Die fünf Städte, die acht Amtsverwaltungen, die amtsfreien Gemeinden sowie Radverkehrsverbände, von denen die Kreisverwaltung einen besonderen Beratungsbedarf erwartet, können nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge unterbreiten. Dabei soll das Ehrenamt angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die oder der Radverkehrsbeauftragte ist Mitglied des Radverkehrsrates.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Radverkehrsrates soll 12 nicht überschreiten.
- (5) Der Radverkehrsrat des Kreises Segeberg hat die Aufgabe, die Radverkehrsbeauftragte oder den Radverkehrsbeauftragten, die Kreisverwaltung und die Fachausschüsse in wichtigen Angelegenheiten des Radverkehrs zu unterstützen und fachlich zu beraten und insbesondere bei der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Kreises mitzuarbeiten und Maßnahmen der Radverkehrsförderung zu initiieren und ist an allen den Radverkehr berührenden Planungen zu beteiligen und anzuhören. Kreisverwaltung und Fachausschüsse können Empfehlungen des Radverkehrsrates aufgreifen und in die weitere politische Beratung einbringen.

**§2 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer des Radverkehrsrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung (konstituierende Sitzung).
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Radverkehrsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Radverkehrsrates weiter.

**§3 Berufung**

- (1) Die Mitglieder des Radverkehrsrates werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten (Selbstverwaltung) für die Amtsdauer des Radverkehrsrates berufen.

## **§4 Ausscheiden und Abberufung von Ratsmitgliedern**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Radverkehrsrat auszuschneiden, hat es dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang dieser Mitteilung. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz aus dem Radverkehrsrat abberufen werden; vor der Abberufung ist das betroffene Ratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Radverkehrsrat aus oder wird es aus dem Radverkehrsrat abberufen, kann ein neues Mitglied nach §§ 1 und 3 für die restliche Amtsdauer des Radverkehrsrates berufen werden.

## **§5 Sitzungen**

- (1) Der Radverkehrsrat wird zur ersten Sitzung von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten einberufen und nach den in den §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätzen verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Radverkehrsrat von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Aus Gründen sparsamer Haushaltsführung finden in der Regel vier Sitzungen pro Jahr statt. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt weitere Sitzungen anzuberaumen, sofern die Kreisverwaltung oder mindestens zwei Drittel der bestellten Ratsmitglieder dies aus wichtigem Grund verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen des Radverkehrsrates ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der bestellten Ratsmitglieder widerspricht. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die Kreisverwaltung.
- (4) Die Sitzungen des Radverkehrsrates sind öffentlich. Interessierte haben im Rahmen der Einwohnerfragezeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen bzw. Kommentare abzugeben.
- (5) Über jede Sitzung des Radverkehrsrates ist eine Niederschrift nach § 105 Landesverwaltungsgesetz anzufertigen.
- (6) Der Radverkehrsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Es gelten die §§ 101 und 102 Landesverwaltungsgesetz, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## **§6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Der Radverkehrsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Radverkehrsrat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für Wahlen durch den Radverkehrsrat gilt § 104 des Landesverwaltungsgesetzes.

## **§7 Vorsitz**

Die oder der ehrenamtliche Radverkehrsbeauftragte übernimmt den Vorsitz des Radverkehrsrates und bereitet die Sitzungen zusammen mit der Verwaltung vor.

## **§8 Kreisbeauftragte oder Kreisbeauftragter für Radverkehr**

- (1) Die Mitglieder des Radverkehrsrates wählen aus ihren Reihen die Radverkehrsbeauftragte oder den Radverkehrsbeauftragten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat beruft die ehrenamtliche Radverkehrsbeauftragte oder den ehrenamtlichen Radverkehrsbeauftragten.
- (3) Für die Amtsdauer gilt §2 Abs.1.
- (4) Die oder der Radverkehrsbeauftragte kann aus wichtigem Grund von der Landrätin oder dem Landrat nach Anhörung des Radverkehrsrates gem. Abs. 1 abberufen werden.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden**

Die oder der Radverkehrsbeauftragte des Kreises soll bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Ortsbeauftragte oder einen Ortsbeauftragten für Radverkehr bestellt hat, mit den jeweiligen Ortsbeauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten und auf Wunsch auch Gemeinden beraten, die (noch) nicht über eine Ortsbeauftragte oder einen Ortsbeauftragten verfügen.

## **§ 10 Beteiligung des Radverkehrsrates**

- (1) Die Kreisverwaltung beteiligt den Radverkehrsrat über die Radverkehrsbeauftragte oder den Radverkehrsbeauftragten des Kreises in allen Fällen bzw. Planungen, die den Radverkehr berühren oder betreffen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Kreisverwaltung kann im Rahmen der ihr bereitgestellten Haushaltsmittel den Mitgliedern des Radverkehrsrates quartalsweise ein Sitzungsgeld nach der LVO über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes, soweit die Auslagen nicht nach anderen Vorschriften zu ersetzen sind, gewähren.
- (2) Dem oder der Radverkehrsbeauftragten kann vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel eine Aufwandsentschädigung von 250 Euro im Monat gewährt werden.
- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

- (1) Die Amtsdauer der oder des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Radverkehrsbeauftragten sowie des amtierenden Radverkehrsrates endet 5 Jahre nach ihrer ersten Sitzung; die bestehende Geschäftsordnung gilt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung weiter. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Radverkehrsrat und die amtierende Radverkehrsbeauftragte oder den amtierenden Radverkehrsbeauftragten entsprechend.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Beirat und die Beauftragte oder den beauftragten für Radverkehr beim Kreis Segeberg (Radverkehrsbeiratssatzung) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Datum:

27/5/24

J. P. Röcher

(Landrat)